

sofern die Linie von Ludwig dem Frommen ab weiterhin den karolingischen Kaisern folgt und erst über Arnulf von Kärnten in die ostfränkische Herrscherreihe einschwenkt. D) Schließlich kommt noch eine Variante vor, die sich an der römischen und karolingischen Kaisersukzession orientiert, um unter Umgehung der italienisch-langobardischen Monarchen über Konrad I. mit den deutschen Herrschern fortzufahren⁷⁷⁾. Die Typen A und B sind offenbar Erstformen, wobei für A die tatsächliche Kaiserwürde, für B hingegen die Rechtsnachfolge der Karolinger aus deutscher Sicht alleiniger Maßstab ist. Weiterbildungen stellen demgegenüber schon die Typen C (von B aus) und D (von A aus) dar, da sie von der Vorstellung ausgehen, daß der deutsche König Anwärter auf die Kaiserkrone ist und vor der Kaiserkrönung faktisch bereits kaiserliche Gewalt besitzt.

Zu entnehmen wäre daraus nun, daß Konrad I. und Heinrich I. stets entweder zusammen oder beide nicht aufgeführt sind. Läßt sich Heinrich I. als ein von der Kanzlei Konrads III. anerkannter Rechtsvorgänger nachweisen, dann wäre somit auch Konrad I. in diese Anschauung einbezogen. Und das ist zweifellos der Fall⁷⁸⁾. Denn die Unterscheidung zwischen Heinrich III. als Kaiser und IV. als König usw. setzt zwingend eine Berücksichtigung Heinrichs I. als Rechtsvorgänger voraus. Überdies beruft sich das Diplom für Pfäfers in Wiederholung der Vorurkunde Heinrichs V. auf ein Privileg des Vorgängers *Henrici II*⁷⁹⁾, und Konrad spricht im Privileg für die Basler Kirche vom *filio nostro rege Henrico VI*⁸⁰⁾. Warum ausgerechnet Konrad I. und nur in dieser Kanzlei von der Sukzession ausgenommen worden sein soll, ist nicht einzusehen, zumal ein Hinweis über die Ordnungszahl II hinaus in dieser Richtung fehlt.

Damit kommen wir zur zweiten Behauptung, Konrad III. wollte mit Hilfe der Ordnungszahl seine Abkunft aus dem Saliergeschlecht herausstreichen. Dieser Gesichtspunkt liegt schon von den äußeren Umständen der ersten Regierungswochen her nahe. Aber damit ist keineswegs schon

⁷⁷⁾ Diesem Typ gehört der Kaiserkatalog Gottfrieds von Viterbo an, der (MG SS 22, 260) Konrad mit der Ordnungszahl III aufführt.

⁷⁸⁾ Im Katalog Konrads von Scheyern (MG SS 17, 627), einer reinen Kaiserliste, heißt es zu Konrad II.: *Nota quia plures sunt Henrici reges quam imperatores Henrici. Unde cum legitur Henricus imperator primus, ratione imperii primus quidem est, sed ratione Henricorum regum secundus est; fuit enim unus Henricus rex ante istum. Idem intellige de Chuonradis.*

⁷⁹⁾ MG DK III 20.

⁸⁰⁾ MG DK III 204.